



Présidence du Conseil d'Etat
Präsidium des Staatsrates

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Fahrplan des Staates Wallis für den Wiederaufbau des künftigen Blatten

Sitten, den 3. September 2025

ZUSAMMENFASSUNG

Am 13. Juni 2025 erteilte der Staatsrat einer von Franziska Biner, Vorsteherin des Departements für Finanzen und Energie, präsidierten Strategiegruppe den Auftrag, dem Staatsrat den Entwurf eines Fahrplans für die Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten vorzulegen. Die Strategiegruppe besteht aus der Kantonalen Finanzverwaltung, der Dienststelle für Raumentwicklung, der Dienststelle Naturgefahren, der Dienststelle für Mobilität, der Dienststelle für Umwelt, der Dienststelle für Landwirtschaft, dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumplanung und Umwelt, der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation sowie der als Koordinierungsorgan fungierenden Staatskanzlei.

Das Mandat der Strategiegruppe ermöglicht zudem die Behandlung der dringlichen Motionen 2025.06.217 und 2025.06.219 «Dekret zum Wiederaufbau von Blatten», die in der Session des Grossen Rates im Juni 2025 gutgeheissen wurden.

Am 3. September 2025 hat der Staatsrat den «Fahrplan des Staates Wallis für den Wiederaufbau des künftigen Blatten» genehmigt, dessen Hauptmerkmale wie nachfolgend dargestellt zusammengefasst werden können.

A. Grundsätze für den Wiederaufbau des künftigen Blatten

Der Wiederaufbau des künftigen Blatten sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- a. einer von den Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützten Vision und Entwicklungsstrategie als Voraussetzung für den Wiederaufbau,
- b. der Einrichtung einer strukturierten Governance, die die Lötschentaler Gemeinden, den Kanton und den Bund einbezieht,
- c. der Beteiligung aller betroffenen Parteien, d. h. der Einwohnerinnen und Einwohner, der wirtschaftlichen und politischen Akteure und Vereine der Gemeinde Blatten, des «Talrats Lötschental» sowie der Nachbargemeinden im Rahmen eines partizipativen Ansatzes für den Wiederaufbau,
- d. der Einbettung des Wiederaufbaus von Blatten in einen Raum und mit einer Perspektive, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, sowie
- e. der Nutzung der durch den Wiederaufbau entstehenden Chancen für die Entwicklung eines innovativen Projekts unter Wahrung der lokalen Traditionen und Identität.

B. Strukturgebende Etappen des Fahrplans

Das Wiederaufbauprojekt für das künftige Blatten sollte die nachfolgend erläuterten Etappen umfassen (Details vgl. Tabellen in Kap. 3):

- a. Ausarbeitung eines Plans und eines Konzepts für die regionale Entwicklung auf der Grundlage folgender Elemente:
 - Basisstudien (Naturgefahren, Raumplanung, Infrastruktur, Umweltschutz etc.),
 - Ermittlung der Bedürfnisse und Erwartungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der politischen und wirtschaftlichen Akteure,
 - Analyse der möglichen Varianten,
 - Interessenabwägung,
- b. Ausarbeitung eines Raumplanungsrichtplans und eines Zonenplans,
- c. Wiederaufbau der Infrastruktur (Schutz, öffentliche Dienste, wirtschaftliche Produktionsmittel) und der Wohnhäuser sowie
- d. Wiederbevölkerung.

Die Wiederherstellung der Zufahrtswege ist prioritär.

C. Governance

Die Bewältigung einer solchen Herausforderung erfordert aufgrund ihres Umfangs und ihrer Dauer die vorübergehende Einrichtung einer spezifischen Governance. Es geht darum, in Absprache mit allen beteiligten Parteien (Bevölkerung, Unternehmen, Gemeinden, Kanton, Bund etc.) eine integrierte Vision des künftigen Blatten als Planungsinstrument zu erarbeiten und für ihre Umsetzung zu sorgen. Diese Governance muss sich im Übrigen effizient organisieren können und über Mittel verfügen, um die Planung, Koordination und Begleitung der Schritte für den Wiederaufbau des künftigen Blatten zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt wird dem Grossen Rat eine Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» beantragt, die die Gemeinde einsetzen möchte. Diese Unterstützung kann über die Ausrichtung einer Subvention in Form eines Leistungsauftrags erfolgen. Mithilfe der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» sollte es insbesondere möglich sein, die folgenden, in gegenseitiger Absprache in einem Leistungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Subventionsgesetzes näher umschriebenen Ziele zu erreichen:

- Entwicklung einer den Erwartungen und Bestrebungen der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechenden Vision und Strategie für den Wiederaufbau des künftigen Blatten,
- Planung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten,
- Koordination und Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten,
- Gewährleistung der Absprache mit den Lötschentaler Gemeinden sowie den Dienststellen und Ämtern von Bund und Kanton sowie
- Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Tals und zur Bewahrung und Weiterentwicklung der lokalen Identität und Kultur.

Die «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» wird von der Gemeinde Blatten eingesetzt und verwaltet. Ihre Präsidentin oder ihr Präsident wird vom Staatsrat auf Vorschlag der Gemeinde Blatten ernannt. Sie wird sich mit den folgenden Themen befassen: Mobilität, Landwirtschaft, Tourismus, Wasserläufe, Finanzen, Gefahrenkarten und Schutzbauten, Raumplanung, Wälder und Holzwirtschaft, Energie und Wirtschaft, Quartierpläne und Basisinfrastrukturen. Die «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» hat ausserdem den Auftrag, sich mit den Dienststellen der kantonalen Verwaltung zu koordinieren. Dies betrifft insbesondere die Dienststelle für Mobilität, die Dienststelle für Landwirtschaft, die Dienststelle Naturgefahren, die Dienststelle für Raumentwicklung, die Dienststelle für Umwelt, die Dienststelle für Energie und Wasserkraft, die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation sowie die Kantonale Finanzverwaltung.

Der Staatsrat wird eine aus den genannten Dienststellen zusammengesetzte «Koordinationsgruppe des Staates Wallis» sowie deren Präsident oder Präsidentin ernennen. Die Gruppe wird mit der Koordination der Arbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung beauftragt sein und als Ansprechpartner für die Bundesämter sowie die von der Gemeinde eingesetzte «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» dienen. Diese neuen Aufgaben werden für die aufgrund wiederholter Katastrophenereignisse bereits stark beanspruchten Teams der betroffenen Dienststellen eine Arbeitsbelastung mit sich bringen, die sie ohne zusätzliche Mittel nicht werden bewältigen können. Deshalb wird der Staatsrat im Rahmen des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» die Schaffung von befristeten Stellen für die Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten beantragen.

D. Wiederaufbaukosten und Spenden

Die **Versicherungen** schätzen die von ihnen zu tragenden Kosten auf rund **320 Millionen** Franken.

Die von den **kantonalen Dienststellen** erhobenen Kosten werden bis dato auf rund **100 Millionen** Franken geschätzt und teilen sich wie folgt auf:

- **P1: dringende Interventionsmassnahmen und Räumungsarbeiten** sowie **P2: dringende Instandsetzungsmassnahmen: 36 Millionen** Franken
- **P3: ordentliche Instandsetzungsprojekte** und **P4: Folgeprojekte: 64 Millionen** Franken

Gemäss der geltenden Gesetzgebung könnte der Kanton die Kosten für die Arbeiten der Kategorien P1 und P2 übernehmen. Bei den Arbeiten der Kategorien P3 und P4 wird die Finanzierung gemäss den in den Spezialgesetzen verankerten Bestimmungen zwischen dem Kanton und der Gemeinde aufgeteilt. Das Parlament könnte im Rahmen des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» gebeten werden, die Finanzierungsregeln zu ändern. Gegebenenfalls werden dem Grossen Rat auch Gesuche für Zusatzkredite betreffend die Jahre 2025 und 2026 unterbreitet.

Die **Gemeinde** hat einen zusammenfassenden, in Anhang 1 enthaltenen Überblick über die Schäden erstellt. Die Gesamtkosten der Schäden lassen sich allerdings **zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer beziffern**.

Ende Juni 2025 beliefen sich die der Gemeinde Blatten von Hilfsorganisationen, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen zugewiesenen **Spenden** auf **61 Millionen** Franken.

E. «Dekret zum Wiederaufbau von Blatten»

In der Junisession 2025 hat der Grosse Rat eine dringliche Motion mit folgender Aufforderung an den Staatsrat überwiesen: *«Um der Bevölkerung von Blatten rasch eine Perspektive zu bieten, wird der Staatsrat aufgefordert, mittels eines dringlichen Dekrets im Herbst 2025 sämtliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, respektive anzupassen (...).»*

Entsprechend wird dem Grossen Rat für seine Session im Dezember 2025 ein Dekretsentwurf unterbreitet.

Das Dekret wird grundsätzlich die Form einer allgemeinen Bestimmung für die Bewältigung der Zeit nach dem Ereignis annehmen. Falls nötig wird es von den Spezialgesetzen abweichen oder diese ergänzen.

Gemäss einer ersten Analyse müssen die Bestimmungen des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» insbesondere Folgendes ermöglichen:

- Vereinfachung der Inbesitznahme, der Nutzung oder des Erwerbs von Eigentum, wenn diese der Durchführung dringender Massnahmen und Instandsetzungen (einschliesslich Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten) dienen,
- Vereinfachung, Beschleunigung und Verbesserung der Verfahren sowie deren Koordination, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und gegebenenfalls öffentliches Baurecht (Anpassung ZNP und KBZR, zwingende Fristen für die Vorentscheide), der vor dem Raumplanungsverfahren durchzuführenden Verfahren (namentlich Naturgefahren) sowie der Bau- und Plangenehmigungsverfahren, die für die Durchführung dringlicher Wiederaufbau-, Sicherungs- und Schutzmassnahmen erforderlich sind,
- Benennung einer kantonalen Koordinationsstelle oder einer «ausserordentlichen» kantonalen Entscheidungsbehörde,
- Sistierung der Verfahren auf Antrag oder von Amtes wegen, wenn die Folgen des Ereignisses dies rechtfertigen,
- Beschleunigung und Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren für Privatpersonen und Gemeinden,
- Planung der Finanzierung für die im Nachgang zum Ereignis durchzuführenden Massnahmen, der Modalitäten für die Zuweisung der Finanzmittel, der Subventionen und ihrer Modalitäten, der finanziellen Entlastungen und Befreiungen sowie der Schaffung eines Fonds,
- Erweiterung der Finanzkompetenzen des Staatsrats und der Departemente,
- Subventionierung von Wohnungen mit medizinisch-sozialer Betreuung und von nicht subventionsfähigen Wohnflächen,
- Anpassung der Finanzierung und/oder Subventionierung von Planungsaufträgen durch den Kanton,
- Sistierung der Verfahren für eine Gesamtrevision der ZNP/KBZR von Blatten und Wiler (falls von einer oder beiden Gemeinden gewünscht) und gegebenenfalls Festlegung der Kriterien für eine Überarbeitung bzw. Koordination der Raumplanungsverfahren (Gesamt-/Teilrevisionen) aller Lötschentaler Gemeinden auf der Grundlage der durchzuführenden Analysen sowie der neu formulierten und anerkannten Bedürfnisse,
- Finanzierung und Subventionierung der im Nachgang zum Ereignis durchzuführenden Massnahmen in den Bereichen Gewässer- und Umweltschutz sowie
- Subventionierung einer temporären Planungs-, Führungs- und Koordinationsinstanz für den Wiederaufbau in Gestalt der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» (vgl. Kap. 4.2 Governance).

Im Übrigen wird vorgeschlagen, den Beschluss über die Wohnbauhilfe sowie die Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik (Festlegung der PSRM-Zonen) anzupassen. Diese Anpassungen liegen in der Kompetenz des Staatsrates.

Das Schulangebot ist gewährleistet. Zurzeit besuchen alle Primarschülerinnen und -schüler des Lötschentals eine Schule. Die Gefahr, dass das Pflichtschulangebot in der Region verschwinden könnte, besteht folglich nicht. Entsprechend ist keine Änderung der Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates erforderlich, um dieses Ziel zu garantieren.

Schliesslich ermächtigte der Staatsrat die Gemeindeverwaltung von Blatten am 16. Juli 2025 u. a., ihre Geschäfte ausserhalb des Gemeindegebiets zu führen. Ferner beauftragte er den Gemeinderat, ein Minimum an öffentlichen Dienstleistungen zu erbringen und dafür gegebenenfalls eine Prioritätenordnung festzulegen. Dieser Entscheid wird im «Dekret zum Wiederaufbau von Blatten» umgesetzt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	2
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Einleitung	7
1.1. Zur Erinnerung: Ereignisse und bereits getroffene Entscheidungen	7
1.2. Erarbeitung eines Fahrplans für den Wiederaufbau des künftigen Blatten	8
2. Verzeichnis der zu behandelnden Themen	8
3. Aktionsplan	10
4. Kosten und Governance des Wiederaufbaus.....	14
4.1. Wiederaufbaukosten	14
4.2. Governance für den Wiederaufbau des künftigen Blatten	16
5. Kostenübernahme	17
5.1. Beteiligung an den Ausgaben der Gemeinde	17
5.2. Hilfe für Privatpersonen und Unternehmen.....	18
5.2.1. Hilfe für Privatpersonen	18
5.2.2. Hilfe für Unternehmen.....	19
6. Für einen schnellen Wiederaufbau notwendige Gesetzesänderungen.....	20
Anhang 1: Zusammenfassender Überblick über die von den Gemeinden Blatten und Wiler erlittenen Schäden.....	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARA: Abwasserreinigungsanlage

ARE: Bundesamt für Raumentwicklung

BAFU: Bundesamt für Umwelt

DEWK: Dienststelle für Energie und Wasserkraft

DFE: Departement für Finanzen und Energie

DFM: Dienststelle für Mobilität

DIHA: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

DIKA: Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

DLW: Dienststelle für Landwirtschaft

DMRU: Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

DNAGE: Dienststelle Naturgefahren

DNP: Detailnutzungsplan

DRE: Dienststelle für Raumentwicklung

DSIS: Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

DU: Dienststelle für Unterrichtswesen

DUW: Dienststelle für Umwelt

DVB: Departement für Volkswirtschaft und Bildung

DWTI: Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

GBBAL: Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen

GEP: Genereller Entwässerungsplan

GNGWB: Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau

KBZR: Kommunales Bau- und Zonenreglement

KFV: Kantonale Finanzverwaltung

n. d.: Nicht definiert

PSRM: Zonen mit spezifischen Problemen des Berggebietes und des ländlichen Raums

RP: Raumplanung

SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft

SGH: Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit

SR: Staatsrat

STK: Staatskanzlei

StRE: Staatsratsentscheid

SubG: Subventionsgesetz

VASA: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

VRDMRU: Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumplanung und Umwelt

VZÄ: Vollzeitäquivalent

ZNP: Zonennutzungsplan

1. EINLEITUNG

1.1. Zur Erinnerung: Ereignisse und bereits getroffene Entscheidungen

Am 19. Mai 2025 wurden rund 300 Einwohnerinnen und Einwohner von Blatten aufgrund der Gefahr eines grösseren Felssturzes evakuiert.

Am 28. Mai 2025 stürzten der Birchgletscher und der Schuttkegel oberhalb von Blatten fast vollständig ab. Im Talboden verschüttete eine riesige, teilweise mehrere Dutzend Meter hohe und rund zwei Kilometer lange Schuttmasse aus Eis und Felsmaterial den grössten Teil des Dorfes Blatten und des Gebiets Blatten-Ried-Weestänmattu-Tänmattu. Dabei kam eine Person ums Leben. Der Fluss Lonza wurde verstopft, wodurch sich ein See bildete, der die nicht zerstörten Gebäude unter Wasser setzte. Ausserdem gingen rund 72 Hektaren Landwirtschaftsfläche verloren. Die Schäden an den versicherten Gebäuden wurden auf 260 Millionen Franken geschätzt. Zahlreiche nicht versicherbare öffentliche Infrastrukturen (Strassen, Gebäude, Stromnetze sowie Wasserver- und -entsorgungsnetze etc.) wurden zerstört. Die Gemeinde hat einen zusammenfassenden, in Anhang 1 enthaltenen Überblick über die Schäden erstellt. Die Gesamtkosten der Schäden lassen sich allerdings zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer beziffern.

Angesichts dieser tragischen und ausserordentlichen Situation wollte der Staatsrat nach Erklärung der besonderen Lage und der Einsetzung des kantonalen Führungsorgans (StRE vom 28.05.2025) der Bevölkerung und den Gemeindebehörden seine Unterstützung zusichern. Zu diesem Zweck entschied er, mehrere Massnahmen zu ergreifen, die kurz-, mittel- und langfristig wirken.

So gab der Staatsrat einen ersten Betrag von 10 Millionen Franken als Finanzhilfe für die Einwohnerinnen und Einwohner von Blatten sowie die hauptsächlich in dieser Gemeinde tätigen Unternehmen frei (StRE vom 04.06.2025 und StRE vom 02.07.2025).

Die Regierung wollte zudem die Gemeinde und deren Einwohnerschaft in ihrem Bestreben unterstützen, das künftige Blatten aufzubauen (StRE vom 04.06.2025). Er entschied deshalb, eine Strategieguppe einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Blatten und den übrigen Gemeinden des Lötschentals einen Fahrplan ausarbeiten soll. Dieser befasst sich insbesondere mit der Organisation und der Finanzierung des Begleitdispositivs für den Wiederaufbau des zukünftigen Blatten (StRE vom 13.06.2025).

Um den raschen Einsatz von Mitteln durch die Dienststellen zu ermöglichen, wurden dringende Interventions-, Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zudem als gemeinnützig deklariert (StRE vom 04.06.2025). Sie erfordern somit kein übliches Verwaltungs- und Ausschreibungsverfahren.

Der Staatsrat hat ausserdem beschlossen, eine langfristige Strategie, inklusive einer gesetzlichen Grundlage, für die Finanzierung der Folgen des Klimawandels zu entwickeln (StRE vom 04.06.2025). Diese wird auf drei Säulen beruhen: Prävention, Vorausplanung und Folgen des Klimawandels.

Der Staatsrat hat ausserdem einer dringlichen Motion zugestimmt, in der er aufgefordert wird, mittels eines im Herbst 2025 zu erlassenden dringlichen Dekrets sämtliche gesetzlichen Grundlagen zu schaffen respektive anzupassen, um der Bevölkerung von Blatten rasch eine Perspektive zu bieten (StRE vom 13.06.2025).

Für die Verteilung der Spenden hat der Staatsrat eine Spendenkommission eingesetzt. Diese wird vom ehemaligen Leiter der kantonalen Steuerverwaltung präsiert und besteht aus Vertretungen der Hilfsorganisationen, der Gemeinde Blatten und der Versicherungen (StRE vom 26.06.2025). Des Weiteren ermächtigte er die Gemeinde Blatten, ihre administrativen und politischen Aufgaben ausserhalb des Gemeindegebiets zu erledigen (StRE vom 16.07.2025).

Im August beschloss der Staatsrat die Gewährung einer ausserordentlichen finanziellen Unterstützung für die Realisierung eines temporären Hotels auf der Lauchernalp. Mit diesem Projekt soll kurzfristig auf den Wegfall von Beherbergungskapazitäten im Tal reagiert und die Infrastruktur sowie die touristische Aktivität aufrechterhalten werden (StRE vom 20.08.2025). Um die Strassenzufahrten und die Erschliessung der Weiler Weissenried und Eisten, des Ostteils von Blatten sowie der Fafleralp und der Alpbetriebe rasch wiederherzustellen, hat der Staatsrat beschlossen, die allgemeine Polizeiklausel zu aktivieren. Diese erstreckt sich auf die Projektierung und den Bau einer Notstrasse zwischen Netzbord und Weissenried, einer Ersatzkantonsstrasse zwischen Weissenried und Eisten, eines Anschlusses an die Fafleralpstrasse und einer provisorischen Seilbahn zwischen Wiler und Weissenried. Sie umfasst auch die erforderlichen Studien für den Wiederaufbau der Kantonsstrasse zwischen Wiler und Blatten sowie die Untersuchungen der Geologie und der Naturgefahren. Die Regulierungsprojekte müssen bis

Ende 2027 für die Strassen und bis Ende 2029 für die provisorische Seilbahn eingereicht werden, falls diese realisiert werden soll (StRE vom 20.08.2025).

1.2. Erarbeitung eines Fahrplans für den Wiederaufbau des künftigen Blatten

Am 13. Juni 2025 hat der Staatsrat beschlossen,

- die Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten als «Regierungsgeschäft» im Sinne von Artikel 2 der Weisung des Staatsrats vom 15. April 2015 zu betrachten,
- Franziska Biner, Vorsteherin des Departements für Finanzen und Energie, als Präsidentin der aus den Vertretungen von KfV, DRE, DNAGE, DFM, DUW, VRDMRU, DWTI und DLW bestehenden Strategiegruppe einzusetzen, die den Fahrplan zur Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten erarbeiten soll,
- die Strategiegruppe zu beauftragen, dem Staatsrat für seine Sitzung vom 27. August 2025 einen Fahrplan vorzulegen, der insbesondere Folgendes enthält:
 - eine detaillierte Bestandsaufnahme der für den Wiederaufbau des künftigen Blatten zu behandelnden Themen (Naturgefahren, Raumplanung, Mobilität, Bau- und Wohnungswesen, Landwirtschaft, Wirtschaft, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Bildung, Steuerfragen etc.) (vgl. Kap. 2),
 - einen Aktionsplan der kurz-, mittel- und langfristig umzusetzenden Massnahmen (vgl. Kap. 3),
 - die zu beteiligenden Parteien, mit denen eine Koordination erforderlich ist (vgl. Kap. 4),
 - die in der Kantonsverwaltung zu schaffende Organisation und die für die langfristige Begleitung der Gemeinde Blatten zu planenden Mittel (vgl. Kap. 4),
 - die Modalitäten und Regeln für eine finanzielle Beteiligung des Kantons am Wiederaufbauprojekt (vgl. Kap. 5) und
 - die für eine schnelle Erreichung des Ziels eines Wiederaufbaus des künftigen Blatten nützlichen und notwendigen Gesetzesänderungen (vgl. Kap. 6).

Mit dem Auftrag der Strategiegruppe kann im Übrigen auf die in der Session des Grossen Rates vom Juni 2025 angenommenen dringlichen Motionen 2025.06.217 und 2025.06.219 «Dekret über den Wiederaufbau von Blatten» geantwortet werden. Mit diesen wurde der Staatsrat beauftragt, mittels eines im Herbst 2025 zu erlassenden dringlichen Dekrets alle notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen respektive anzupassen, um der Bevölkerung von Blatten rasch eine Perspektive zu bieten.

Die Strategiegruppe hat seit ihrer Einsetzung am 16. Juni 2025 dreimal getagt. An diesen Sitzungen nahmen auch Vertretungen der Gemeinde Blatten sowie des Bundes teil. Des Weiteren wurden zahlreiche bilaterale Arbeitssitzungen zwischen den kantonalen Dienststellen und der Gemeinde Blatten organisiert.

2. VERZEICHNIS DER ZU BEHANDELNDEN THEMEN

Auf der Ebene des Staates Wallis müssen sich die Dienststellen mit den folgenden Hauptthemen befassen:

- Raumplanung: Erstellung von Basisanalysen (einschliesslich der Bedürfnisse, Chancen und Auflagen) und Erarbeitung eines Plans und eines Konzepts für die lokale und gegebenenfalls regionale Entwicklung, Festlegung der künftigen Siedlungszone von Blatten, Eigentumsrechte, Enteignungen und Kataster sowie Koordination und vorgängige Integration in Bezug auf Massnahmen insbesondere in den Bereichen Mobilität, Umwelt und Naturgefahren (vgl. weiter unten)
- Landwirtschaft: Entwicklung einer Vision der künftigen landwirtschaftlichen Produktion, Feststellung des Nutzungspotenzials der Landwirtschaftsflächen, Abklärung der Bedürfnisse für die Instandsetzung und Entwicklung der Infrastrukturen sowie Überbrückungsfinanzierung für die Betriebe

- Wirtschaft und Tourismus: Entwicklung von Projekten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik, Wiederherstellung des Tourismusangebots (Beherbergung) und Wohnbauhilfe
- Governance: Schaffung einer speziellen Organisation für die Planung, Lenkung und Koordination des Wiederaufbaus
- Mobilität: Wiederaufbau der Kantonsstrasse und Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr
- Umwelt: Abfall- und Materialentsorgung (Lösung für Aushubmaterial und Produktabfälle), Beurteilung der Umweltgefährlichkeit des Schuttkegels auf der Grundlage der darunter begrabenen Gegenstände, Evaluierung der Aufnahme des Perimeters in den kantonalen Kataster der belasteten Standorte, Suche nach Subventionen für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, Unterstützung bei der Planung und Subventionierung von Abwasserreinigungsanlagen (Sammelbecken und ARA) sowie Überwachung der Qualität von Oberflächen- und Grundwasser, Materialverschiebungen und sämtlicher Arbeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbaubegleitung).
- Naturgefahren: Wiederherstellung der Sicherheit in der Ablagerungszone (Absenkung des Seespiegels, Wiederherstellung des Bachbetts der Lonza) und im gesamten Tal, Schutzbauten gegen eine eventuelle Verflüssigung des Schuttkegels, Absenkung des Blatten-Sees sowie Finanzierung der Schutz- und Räumungsmassnahmen.
- Öffentliche Gesundheit: Betreuung der Seniorinnen und Senioren im Lötschental (Erweiterung des Alters- und Pflegeheims, Bau von Wohnungen mit medizinisch-sozialer Betreuung und spitalexterne Pflege)
- Bildung: Sicherstellung des Schulangebots
- Wasserkraftanlagen: Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlagen
- Institutionelle Kontinuität: Weiterbetrieb der Geschäfte der Gemeinde Blatten und Erbringung eines Minimums an öffentlichen Dienstleistungen für ihre Bevölkerung ausserhalb des Gemeindegebiets
- Reaktion auf den Klimawandel: Strategie, Rechtsgrundlage und Finanzmittel für die Bewältigung des Klimawandels basierend auf Prävention, Vorausplanung und Folgen

3. AKTIONSPLAN

Sich fortlaufend entwickelnder und unter dem Vorbehalt der Möglichkeit einer Beschleunigung der Verfahren und der Verfügbarkeit der notwendigen Mittel stehender Aktionsplan

	2025		2026				2027				2028				2029				2030			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Vorbereitung des Wiederaufbaus: Fahrplan und Dekret																						
1) Ausarbeitung des Fahrplans des Staates Wallis für den Wiederaufbau des künftigen Blatten und Bestätigung durch den Staatsrat																						
2) Erstellung des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» und Behandlung durch den Grossen Rat																						
3) Inkrafttreten des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten»																						
Hilfe für Privatpersonen und Unternehmen																						
4) Erstellung des «Dekrets über die Soforthilfe für Blatten» (10 Millionen) und Behandlung durch den Grossen Rat																						
5) Einsetzung einer Spendenkommission, Organisation und Tätigkeitsaufnahme																						
6) Verteilung der Soforthilfe durch die Hilfsorganisationen																						
7) Beitrag an die Restkosten und Verteilung der verschiedenen, der Gemeinde zugewiesenen Hilfen durch die Spendenkommission																						
Raumplanung (eventuell an die Planung der Gemeinden anzupassen)																						
8) Falls gewünscht Sistierung der Verfahren für die Revision der ZNP/KBZR von Blatten und Wiler (Anm.: entsprechendes Gesuch von Wiler am 8. August 2025 eingereicht)																						
9) Gegebenenfalls Anpassung der Zonenpläne (ZNP/KBZR) der Gemeinden Ferden und Kippel (erhebliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 21 RPG)																						
10) Entscheid über die Planungszonen für das Gemeindegebiet von Blatten (Gemeinderat)																						
11) Durchführung der Basisstudien (Naturgefahren, Anlagen, Umwelt etc.) im Hinblick auf die Richt- und Nutzungsplanungen																						
12) Erhebung und Prüfung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der politischen und wirtschaftlichen Akteure																						
13) Erhebung des Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen																						
14) Erhebung der Möglichkeiten, bestehende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, sowie Evaluierung eventueller vorübergehender Nutzungen																						
15) Analyse der bestehenden und gewünschten Wohn- und Gebäudestruktur in Blatten und im Lötschental																						
16) Analyse der Möglichkeiten und Einschränkungen gemäss dem Zweitwohnungsgesetz (Lötschental)																						
17) Prüfung des Wunsches oder Bedürfnisses der Gemeinden, Zonen für eine kantonale anstelle einer kommunalen Raumplanung zu erlassen																						

4. KOSTEN UND GOVERNANCE DES WIEDERAUFBAUS

4.1. Wiederaufbaukosten

In der Tabelle unten sind die wichtigsten, vom **Kanton** zu tragenden Bruttokosten aufgeführt (Schätzung: **100 Millionen** Franken).

Die **Gemeinde** hat einen zusammenfassenden, in Anhang 1 enthaltenen Überblick über die Schäden erstellt. Die Gesamtkosten der Schäden lassen sich allerdings zum aktuellen Zeitpunkt nur **schwer beziffern**.

Die **Versicherungen** haben die von ihnen zu tragenden Kosten auf rund **320 Millionen** Franken geschätzt.

Dienstst.	Ausgabenart	Typ ¹ P1-P2 P3-P4	Mio. Fr. ²
	Raumplanung	Tot.	0.50
DRE	1. Finanzierung bzw. Subventionierung der kommunalen und/oder überkommunalen Planung	P3-P4	0.50
	Landwirtschaft	Tot.	9.85
DLW	2. Ausgleich des Ausfalls von Direktzahlungen 2026-2027 an die betroffenen Betriebe durch kantonale Mittel oder Verhandlungen mit dem BLW	P2	0.60
DLW	3. Rückzahlung der landwirtschaftlichen Investitionskredite aus kantonalen Mitteln, weil der Bund bei diesen Darlehen keine Rolle übernimmt (gemäss dem BLW trägt der Kanton das Kreditausfallrisiko)	P1	0.35
DLW	4. Finanzierung der von den Versicherungen nicht übernommenen Schäden (Wert des Bodens, Wert der Gebäude, Maschinen, Material, Ernteauffälle etc.)	P2	0.40
DLW	5. Kosten für die Überwinterung der Tiere ausserhalb des Tals in den kommenden Wintern (Ställe, Futter etc.)	P1	0.10
DLW	6. Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge für neue Bauprojekte (Ställe, Schuppen etc.)	P2	1.50
DLW	7. Beitrag zur Absicherung der Käserei im Lötschental angesichts eines Milchmangels in den nächsten zwei bis drei Jahren	P2	0.10
DLW	8. Kosten für die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Planung im Lötschental	P4	0.30
DLW	9. Auftrag für die Erbringung von Dienstleistungen und die Unterstützung der Koordination der Arbeit der Genossenschaft für die Bewirtschaftungsarrondierung Lötschental durch ein privates Planungsbüro	P1	0.15
DLW	10. Kosten für wissenschaftliche Messungen (Hyperspektralsensoren etc.) für die Feststellung der Bodentemperatur, der Feuchtigkeit, der organischen Materie und der Bodenbeschaffenheit	P1	0.10
DLW	11. Unterstützung der Rekultivierung und Einsaat von Landwirtschaftsflächen, auch als Erosionsschutz (Pilotprojekt)	P3	0.25
DLW	12. Bau der notwendigen landwirtschaftlichen Infrastrukturen (Brücken, Strassen, Wege etc.)	P3-P4	6.00
	Wirtschaft und Tourismus	Tot.	13.50
DWTI	13. Projekt eines temporären Hotels auf der Lauchernalp für die Wintersaison 2025/26	P3-P4	1.00
DWTI	14. Wohnbauhilfe für neue Hauptwohnsitze in Blatten mit angepassten Kriterien (131 Objekte zu Fr. 35 000.-)	P3-P4	4.50
DWTI	15. Unterstützung der gewerblichen touristischen Beherbergung in Blatten (1 Million pro Objekt)	P3-P4	3.00
DWTI	16. Unterstützung anderer Unternehmensinfrastrukturen für das künftige Blatten	P3-P4	3.00
DWTI	17. Härtefallhilfen für Unternehmen, die wegen des Felssturzes für Touristinnen und Touristen, Personal sowie Lieferungen nicht über einen akzeptablen Verkehrsweg erreichbar sind	P3-P4	2.00
	Organisation und Führung	Tot.	0.50
n. d.	18. Subvention für die Gemeinde Blatten zugunsten der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030»	P3-P4	0.50
	Mobilität	Tot.	31.50

DFM	19. Bau der Notstrasse NG 702 zwischen Weissenried und Blatten	P2	6.50
DFM	20. Variante Seilbahnverbindung Wiler – Weissenried	P2	5.00
DFM	21. Bau der neuen Kantonsstrasse NG 24 zwischen Wiler und Blatten mit Anschluss in Richtung Fafleralp * Anmerkungen: Diese Schätzung enthält die Kosten für den Bau einer neuen Galerie auf dem Abschnitt Wiler – Blatten nicht. Diese würde zwischen 80 000 und 90 000 Franken pro Meter kosten. Der Bau einer Schutzgalerie in der Nähe des Tännbachs sowie zweier weiterer Galerien könnte bis zu 100 Millionen Franken zusätzlich kosten. Die geologischen Verhältnisse sind noch unbekannt und die Naturgefahrenanalyse ist noch nicht abgeschlossen. Diese Faktoren können einen sehr grossen Einfluss auf die Endkosten haben.	P3	*20.00
Umwelt		Tot.	1.15
DUW	22. Überwachung der Wasser- und Luftqualität	P2	0.15
DUW	23. Anbringung von Piezometern und Sonden zur Überwachung der Grundwasserqualität	P2	0.10
DUW	24. Studien für die Beurteilung des Umweltrisikos aufgrund der im Schuttkegel begrabenen Gegenstände	P2	0.10
DUW	25. Studien für den Umgang mit den Materialien und die Umweltbaubegleitung	P3	0.20
DUW	26. Subventionierung der provisorischen und definitiven Abwasserreinigungslösung	P3	0.60
Naturgefahren		Tot.	42.65
DNAGE	27. Höhere Subventionierungsquote für die Massnahmen		
DNAGE	28. Erstinterventions- und Notfallmassnahmen (Begleitung durch spezialisierte Unternehmen und Naturgefahrenbeobachter)	P1-P2	2.00
DNAGE	29. Beobachtungen und Anbringung von Messinstrumenten	P1-P2	3.00
DNAGE	30. Absenkung des Tännera-Sees	P2	0.25
DNAGE	31. Provisorischer Wasserlauf bzw. Wiederherstellung der Einmündung des Tännbachs, erste Massnahmen an der Gisentella, an der Lonza, im Blatten-See und im Gsteinät	P1-P2	2.00
DNAGE	32. Räumung des Blatten-Sees und des Flussbetts der Lonza (Schutt, Treibholz)	P1-P2	2.00
DNAGE	33. Ausbaggern des Schwemmmaterials und Verbreiterung Gsteinät	P1-P2	1.00
DNAGE	34. Absenkung des Blatten-Sees um 4 bis 5 Meter	P1-P2	5.00
DNAGE	35. Geologische und geotechnische Abklärungen zu den Materialablagerungen in Weissenried und Blatten	P2	0.10
DNAGE	36. Aktualisierung der Gefahrenkarten als entscheidende Grundlage für die Festlegung der künftigen Bauzone	P2	0.20
DNAGE	37. Vorprojekt für die Umleitung der Gisentella	P2	0.10
DNAGE	38. Studie zur Machbarkeit einer Entwässerung der Materialablagerung zur Begrenzung möglicher Verflüssigungen	P2	0.20
DNAGE	39. Bauliche, organisatorische und sonstige Massnahmen zur Verhinderung einer eventuellen Flutwelle in Gampel-Steg und Zurückhaltung von Schwemmholz	P2	3.00
DNAGE	40. Schutz der ARA Kippel	P2	0.50
DNAGE	41. Umleitung der Gisentella und eventuelle Zuschüttung des alten Bachbetts	P2-P4	3.00
DNAGE	42. Entfernung von Materialablagerungen in Weissenried und Blatten	P2	1.50
DNAGE	43. Einrichtung von Anlagen zum Auslösen von Lawinen für die Absicherung der beiden Lawinenkorridore Bachtälla und Bleetza	P3	1.80
DNAGE	44. Wiederherstellung des Bachbetts der Lonza	P4	5.00
DNAGE	45. Leeren oder Füllen des Blatten-Sees	P3-P4	3.00
DNAGE	46. Schutzmassnahmen gegen Murgänge und Lawinen (Birchbach, Nestbach, Tännerbach und Tännbach)	P4	7.00
DNAGE	47. Wiederaufforstungen und Schutzbauten oberhalb des Dorfes Blatten bzw. der Kantonsstrasse	P2-P4	2.00
DNAGE	48. Aufrechterhaltung des Puffervolumens am Staudamm Ferden (Schutz Gampel-Steg) * Entschädigung für den Staudambetreiber (Art. 21 GNGWB)	P1-P4	n. d.*

	Öffentliche Gesundheit	Tot.	0.50
DGW	49. Zusätzliche Investitionssubvention für das Kompetenzzentrum «Leben im Alter im Lötschental» in Kippel	P4	0.50

¹ P1: **dringende** Interventionsmassnahmen, P2: **dringende** Instandsetzungsmassnahmen, P3: ordentliche Instandsetzungsprojekte und P4: Folgeprojekte

² Vorläufige Schätzung

4.2. Governance für den Wiederaufbau des künftigen Blatten

Der Staatsrat wollte nach diesem ausserordentlichen Ereignis die Gemeinde Blatten und deren Einwohnerschaft in ihrem Bestreben unterstützen, das künftige Blatten aufzubauen.

Die Bewältigung einer solchen Herausforderung erfordert aufgrund ihres Umfangs und ihrer Dauer die vorübergehende Einrichtung einer spezifischen Governance auf operativer Ebene. Es geht darum, in Absprache mit allen beteiligten Parteien (Bevölkerung, Unternehmen, Gemeinden, Kanton, Bund etc.) eine integrierte Vision des künftigen Blatten als Planungsinstrument zu erarbeiten und für ihre Umsetzung zu sorgen. Diese Governance muss sich im Übrigen effizient organisieren können und über Mittel verfügen, um die Planung, Koordination und Begleitung der Schritte für den Wiederaufbau des künftigen Blatten zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt wird dem Grossen Rat eine Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der **«Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030»** beantragt, die die Gemeinde Blatten einsetzen möchte. Diese Unterstützung kann in Anwendung von Artikel 16a des Subventionsgesetzes (SubG) über die Ausrichtung einer Subvention in Form eines Leistungsauftrags erfolgen. Die Rechtsgrundlage, die diese Subvention zulässt (Art. 9 SubG) wird ins «Dekret zum Wiederaufbau von Blatten» übernommen.

Die Ausrichtung dieser Subvention an die Gemeinde Blatten für die Finanzierung der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» muss nach Ansicht des Staatsrates insbesondere dazu beitragen, die folgenden, in gegenseitiger Absprache in einem Leistungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Subventionsgesetzes näher definierten Ziele zu erreichen:

- Entwicklung einer den Erwartungen und Bestrebungen der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechenden Vision und Strategie für den Wiederaufbau des künftigen Blatten,
- Planung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten,
- Koordination und Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten,
- Gewährleistung der Absprache mit den Lötschentaler Gemeinden sowie den Dienststellen und Ämtern von Bund und Kanton sowie
- Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Tals und zur Bewahrung und Weiterentwicklung der lokalen Identität und Kultur.

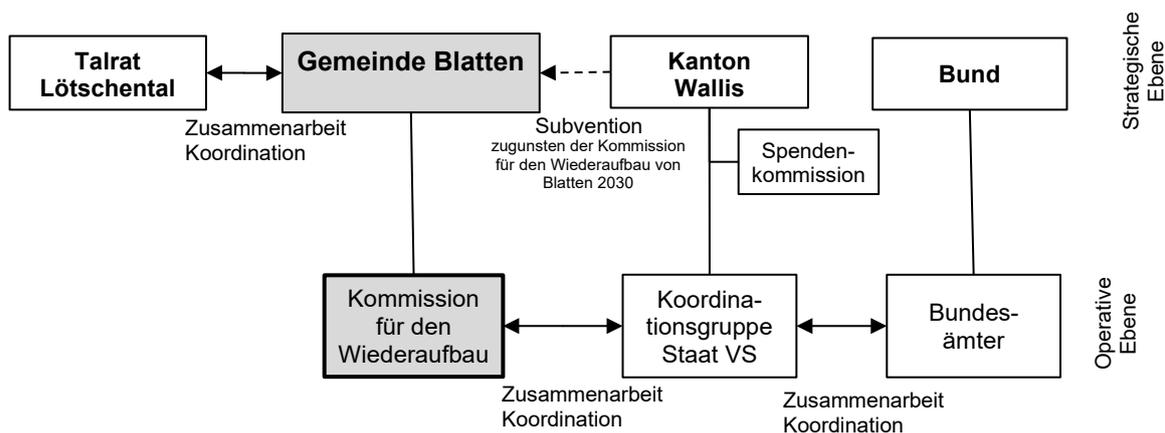
Die «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» wird von der Gemeinde Blatten eingesetzt und verwaltet. Ihre Präsidentin oder ihr Präsident wird vom Staatsrat auf Vorschlag der Gemeinde Blatten ernannt. Sie wird sich mit den folgenden Themen befassen: Mobilität, Landwirtschaft, Tourismus, Wasserläufe, Finanzen, Gefahrenkarten und Schutzbauten, Raumplanung, Wälder und Holzwirtschaft, Energie und Wirtschaft, Quartierpläne und Basisinfrastrukturen.

Die «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» hat ausserdem den Auftrag, sich mit den Dienststellen der kantonalen Verwaltung zu koordinieren. Dies betrifft insbesondere die Dienststelle für Mobilität, die Dienststelle für Landwirtschaft, die Dienststelle Naturgefahren, die Dienststelle für Raumentwicklung, die Dienststelle für Umwelt, die Dienststelle für Energie und Wasserkraft, die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation sowie die Kantonale Finanzverwaltung.

Mit seinem Beschluss vom 13. Juni 2025 hatte der Staatsrat der Strategieguppe einen einzigen Auftrag erteilt: die Ausarbeitung des vorliegenden Fahrplans. Folglich wird der Staatsrat eine aus den genannten Dienststellen zusammengesetzte und von einer für dieses Amt in Vollzeit beschäftigten Person präsidierte **«Koordinationsgruppe des Staates Wallis»** ernennen müssen. Diese wird mit der Koordination der Arbeit zwischen der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» und den verschiedenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung beauftragt sein und als Ansprechpartner für die Bundesämter sowie die von der Gemeinde eingesetzte «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030» dienen.

Mehrere Dienststellen und Departemente, insbesondere das DMRU und das DVB, werden folglich stark gefordert sein, um die Gemeinde Blatten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Dieser neue und insbesondere hinsichtlich Umsetzungsgeschwindigkeit und Komplexität anspruchsvolle Auftrag wird für die aufgrund wiederholter Katastrophenereignisse bereits stark beanspruchten Teams der betroffenen Dienststellen eine Arbeitsbelastung und Verantwortung mit sich bringen, die sie ohne zusätzliche Mittel nicht werden bewältigen können. Deshalb wird der Staatsrat im Rahmen des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» die Schaffung von befristeten Stellen für die Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten beantragen.

Governance für den Wiederaufbau des künftigen Blatten



Nach Auffassung des Staatsrates muss sich der Wiederaufbau des künftigen Blatten an den folgenden Werten und Grundsätzen orientieren:

- einer von den Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützten und den neuen und/oder veränderten «Rahmenbedingungen» entsprechenden Vision und Entwicklungsstrategie als Voraussetzung für den Wiederaufbau,
- der Einrichtung einer strukturierten Governance, die die Lötschentaler Gemeinden, den Kanton und den Bund einbezieht,
- der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, der wirtschaftlichen und politischen Akteure und Vereine der Gemeinde Blatten sowie der Nachbargemeinden im Rahmen eines partizipativen Ansatzes für den Wiederaufbau,
- der Einbettung des Wiederaufbaus von Blatten in einen Raum und mit einer Perspektive, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, sowie
- der Nutzung der durch den Wiederaufbau entstehenden Chancen für die Entwicklung eines innovativen Projekts unter Wahrung der lokalen Traditionen und Identität.

5. KOSTENÜBERNAHME

5.1. Beteiligung an den Ausgaben der Gemeinde

Die Beteiligung des Kantons an den Ausgaben der Gemeinde wird je nach Art der Arbeiten wie folgt geregelt:

- **P1: Dringende Interventionsmassnahmen und Räumungsarbeiten:** Dringende Arbeiten und Massnahmen, die im Prinzip in den ersten Stunden oder Tagen nach den Ereignissen von den Gemeindebehörden angeordnet wurden
- **P2: Dringende Instandsetzungsmassnahmen:** Dringende Instandsetzungsmassnahmen, die unverzüglich durchgeführt werden mussten oder müssen, um vor allem latente Gefahren oder noch grössere Schäden zu vermeiden. Diese Massnahmen dürfen nicht zeitlich befristet sein.

Sie müssen die Wiederherstellung der mit der Situation vor dem Ereignis vergleichbaren Sicherheit für das ganze Tal bis zur Rhone ermöglichen.

- **Finanzierung der Arbeiten in den Kategorien P1 und P2:** Der Staatsrat kann diese Arbeiten für gemeinnützig und zu dringenden Massnahmen erster Priorität erklären, was er mit seinem Beschluss vom 4. Juni 2025 getan hat. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass die als gemeinnützig anerkannten dringenden Arbeiten und Massnahmen erster Priorität gemäss der anwendbaren spezifischen Gesetzgebung subventioniert werden. Gegebenenfalls wird eine zusätzliche ausserordentliche finanzielle Hilfe für Arbeiten gewährt, die sie nicht durchführen könnten, ohne ihre Finanzlage zu gefährden. Der entsprechende Entscheid wird vom Staatsrat getroffen (Art. 33 Abs. 5 GBBAL). Die Regierung kann auch beschliessen, in diesen dringenden Fällen auf das übliche Verwaltungs- und Ausschreibungsverfahren zu verzichten.

Die Kosten der Arbeiten in den Kategorien **P1** und **P2** werden von den Dienststellen auf **36 Millionen** Franken geschätzt (vgl. Kap. 4.1 oben).

- **P3: Ordentliche Instandsetzungsprojekte:** Instandsetzungsarbeiten, bei denen keine absolute materielle oder zeitliche Dringlichkeit besteht
 - **P4: Folgeprojekte:** Zusätzliche oder neue Arbeiten im Sinne von Verbesserungs- oder Präventionsmassnahmen
- **Finanzierung der Arbeiten in den Kategorien P3 und P4:** Übliche Finanzierung. Diese Arbeiten sind gemäss den üblichen Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Kosten der Arbeiten in den Kategorien **P3** und **P4** werden von den kantonalen Dienststellen auf **64 Millionen** Franken geschätzt (vgl. Kap. 4.1 oben).

Das Parlament könnte im Rahmen der Verabschiedung des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» gebeten werden, die Finanzierungsregeln zu ändern. Gegebenenfalls werden dem Grossen Rat auch Gesuche für Zusatzkredite betreffend die Jahre 2025 und 2026 unterbreitet.

5.2. Hilfe für Privatpersonen und Unternehmen

5.2.1. Hilfe für Privatpersonen

Die Kosten der versicherbaren Schäden werden grundsätzlich durch die Entschädigungen der Versicherungen gedeckt.

Die Schweizer Privatversicherer schätzen die durch den Felssturz von Blatten verursachten Schäden auf rund 320 Millionen Franken. Davon entfallen etwa 260 Millionen Franken auf Schäden an Gebäuden und beweglichen Gegenständen. In den meisten Fällen erlitten die Versicherten einen Totalschaden, der entweder direkt durch den Felssturz oder durch die nachfolgenden Überschwemmungen verursacht wurde. Mit den übrigen 60 Millionen Franken, die von den privaten Versicherern übernommen wurden, werden Betriebsausfälle entschädigt und Motorfahrzeuge bezahlt. Letztere Leistungen sind im Rahmen von Zusatzversicherungen geschuldet und nicht Teil der obligatorischen Elementarschadenversicherung. Folglich können sie nicht aus dem Elementarschadenpool entschädigt werden. Die privaten Versicherer haben der vom Unglück betroffenen Bevölkerung von Blatten rasche und unbürokratische Hilfe versprochen. Um schnell und ohne unnötige Komplikationen zu helfen, verlangen sie in der Regel von den betroffenen Personen keine detaillierten Belege über die erlittenen Schäden. Bei Totalschäden an Gebäuden aufgrund des Felssturzes und der Überschwemmungen leisten sie in der Regel eine Anzahlung von 75 Prozent der Versicherungssumme gemäss Police, abzüglich der vertraglich vereinbarten Franchise. Dieser Betrag kann beispielsweise für die Tilgung einer Hypothek verwendet werden. Die entsprechenden Auszahlungen haben bereits begonnen. Die übrigen 25 Prozent der Versicherungssumme werden im Fall des Wiederaufbaus oder der Reinvestition innerhalb einer grundsätzlichen Frist von fünf Jahren in eine Immobilie mit demselben Verwendungszweck und mit Standort im Kanton Wallis ausbezahlt.

Für die nicht versicherbaren Schäden und Härtefälle bestehen folgende ergänzende Lösungen:

- **Fondssuisse:** In Fällen von Schäden aufgrund von zurzeit nicht versicherbaren ausserordentlichen Naturereignissen kann der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden A-fonds-perdu-Entschädigungen ausrichten.
- **Kantonaler Fonds für nicht versicherbare Schäden:** Der Staat Wallis kann für Privatpersonen eine ergänzende Hilfe (5 %) zu der vom Schweizerischen Fonds gewährten Unterstützung leisten (Art. 2 des Reglements betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, SR 935.701).
- **Diverse Spenden:** Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei Hilfsorganisationen wie der Glückskette, Caritas oder dem Schweizerischen Roten Kreuz Hilfe zu beantragen.
 - **Unterstützungsmöglichkeit:** Diese Beiträge werden im Verhältnis zu allen anderen Finanzierungsquellen wie den Leistungen der Versicherer oder anderer Organismen subsidiär gewährt.

Für Privatpersonen gibt es zwei Arten von Unterstützung:

- **Überbrückungskostenbeiträge:** Sie betreffen die durch die Katastrophe verursachten vorübergehenden Mehrkosten (z. B. provisorische Unterkunft, zusätzliche Fahrtkosten etc.).
 - **Restkostenbeiträge:** Sie betreffen die Gesamtkosten der Schäden und Ersatzanschaffungen abzüglich der aus anderen Quellen erhaltenen Beiträge. Nach Abschluss der Versicherungsabrechnungen ist folglich eine Übernahme der Restkosten von Privatpersonen (z. B. Bauarbeiten, Anpassung oder Renovation von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden etc.) möglich.
- **Härtefälle und ausserordentliche Hilfen:** Übernahme der Restkosten (ausserordentliche Hilfen) durch den Fonds für die Korrektur und den Unterhalt der Gewässer und die Deckung der nicht versicherbaren Elementarschäden (Art. 31 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, SR 721.800) (mögliche Nutzung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen, Art. 31 Abs. 1 GBBAL, SR 501.1) und im Rahmen von Artikel 3 des Reglements betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds (SR 935.701, maximal 150 000 Franken pro geschädigter Person).

Am 2. Juli 2025 genehmigte der Staatsrat ein dringliches Dekret für die Gewährung einer Hilfe von 10 Millionen Franken aus den Gewinnen der Loterie romande zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Blatten und der hauptsächlich dort tätigen Unternehmen. Ferner schlug er vor, das Subsidiaritätsprinzip nicht anzuwenden, um die dringendsten Bedürfnisse rasch und unbürokratisch abdecken zu können.

5.2.2. Hilfe für Unternehmen

Für die nicht versicherbaren Schäden und Härtefälle bestehen folgende ergänzende Lösungen:

- **Kurzarbeit:** Kurzarbeitsentschädigungen können ausbezahlt werden, wenn ein Unternehmen aufgrund ausserordentlicher Umstände mit einem Arbeitsausfall konfrontiert ist.

Anfang Juli 2025 hatten 14 Unternehmen aus dem Lötschental ein Kurzarbeitsgesuch eingereicht (8 in Blatten, 5 in Wiler und 1 in Kippel).

- **Bürgschafts- und Finanzzentrum:** Für die in ihrer Existenz bedrohten KMU werden eventuell die üblichen, im Wesentlichen aus Überbrückungskrediten bestehenden und über die Mittel des Bürgschafts- und Finanzzentrums ausgerichteten Unterstützungsmöglichkeiten aktiviert. Sie werden dazu beitragen, dass die anfälligsten Unternehmen ihren Betrieb aufrechterhalten können. Die Möglichkeiten sind allerdings begrenzt und die Hilfen zielen auf Familienunternehmen ab.
- **Diverse Spenden:** Unter bestimmten Bedingungen können auf Antrag und ausschliesslich zur Deckung der Restkosten gemäss den von den Hilfsorganisationen festgelegten Kriterien auch Hilfen aus Spenden an kleine Unternehmen fliessen. Die Beitragsmöglichkeiten beziehen sich

auf die Restkosten, d. h. die nicht aus anderen Quellen gedeckten Kosten für die Behebung der Schäden oder Ersatzanschaffungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gebäuden und Mobiliar. Auch beim Betriebsausfall kann ein Gesuch für einen Restkostenbeitrag gestellt werden. Mit dieser Hilfe soll die Wiederaufnahme oder Wiederherstellung eines normalen Lebens nach Unwettern unterstützt werden. Allgemein dient sie nicht dazu, über die Wiederherstellung des früheren Zustandes hinauszugehen. Diese Beiträge werden subsidiär zu allen anderen Finanzierungsquellen wie den Leistungen der Versicherer oder anderer Organismen gewährt.

Am 2. Juli 2025 genehmigte der Staatsrat ein dringliches Dekret für die Gewährung einer Hilfe von 10 Millionen Franken zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Blatten und der hauptsächlich dort tätigen Unternehmen. Ferner schlug er vor, das Subsidiaritätsprinzip nicht anzuwenden, um die dringendsten Bedürfnisse rasch und unbürokratisch abdecken zu können.

Am 20. August 2025 beschloss der Staatsrat die Gewährung einer A-fonds-perdu-Subvention für die Umsetzung eines Projekts für ein temporäres Hotel auf der Lauchernalp. Damit sollten kurzfristig zusätzliche Bettenkapazitäten für die Wintersaison 2025/26 bereitgestellt werden, um den Wegfall von Hotelzimmern im Tal auszugleichen und die Hotellerieaktivitäten im Tal aufrechtzuerhalten.

Die Bestimmungen des vom Grossen Rat im November 2024 verabschiedeten Dekrets über die Ergreifung ausserordentlicher Massnahmen für Wirtschaftsakteure, die von unvorhersehbaren exogenen Grossereignissen betroffen sind, gelten nur für systemrelevante Wirtschaftsakteure.

Ende Juni 2025 beliefen sich die der Gemeinde Blatten von Hilfsorganisationen, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen zur Verfügung gestellten Spenden auf **61 Millionen** Franken, die wie folgt aufgeteilt waren:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| • Hilfsorganisationen: | 31 Millionen |
| • Öffentliche Körperschaften: | 21 Millionen |
| • Private Unternehmen: | 9 Millionen |

6. FÜR EINEN SCHNELLEN WIEDERAUFBAU NOTWENDIGE GESETZESÄNDERUNGEN

In der Junisession 2025 hat der Grosse Rat eine dringliche Motion mit folgender Aufforderung an den Staatsrat überwiesen: *«Um der Bevölkerung von Blatten rasch eine Perspektive zu bieten, wird der Staatsrat aufgefordert, mittels eines dringlichen Dekrets im Herbst 2025 sämtliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, respektive anzupassen (...).»*

Entsprechend wird dem Grossen Rat für seine Session im Dezember 2025 ein Dekretsentwurf unterbreitet.

Das Dekret wird grundsätzlich die Form einer allgemeinen Bestimmung für die Bewältigung der Zeit nach dem Ereignis annehmen. Falls nötig wird es von den Spezialgesetzen abweichen oder diese ergänzen.

Gemäss einer ersten Analyse müssen die Bestimmungen des «Dekrets zum Wiederaufbau von Blatten» insbesondere Folgendes ermöglichen:

- Vereinfachung der Inbesitznahme, der Nutzung oder des Erwerbs von Eigentum, wenn diese der Durchführung dringender Massnahmen und Instandsetzungen (einschliesslich Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten) dienen,
- Vereinfachung, Beschleunigung und Verbesserung der Verfahren sowie deren Koordination, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und gegebenenfalls öffentliches Baurecht (Anpassung ZNP und KBZR, zwingende Fristen für die Vorentscheide), der vor dem Raumplanungsverfahren durchzuführenden Verfahren (namentlich Naturgefahren) sowie der Bau- und Plangenehmigungsverfahren, die für die Durchführung dringlicher Wiederaufbau-, Sicherungs- und Schutzmassnahmen erforderlich sind,
- Benennung einer kantonalen Koordinationsstelle oder einer «ausserordentlichen» kantonalen Entscheidungsbehörde,

- Sistierung der Verfahren auf Antrag oder von Amtes wegen, wenn die Folgen des Ereignisses dies rechtfertigen,
- Beschleunigung und Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren für Privatpersonen und Gemeinden,
- Planung der Finanzierung für die im Nachgang zum Ereignis durchzuführenden Massnahmen, der Modalitäten für die Zuweisung der Finanzmittel, der Subventionen und ihrer Modalitäten, der finanziellen Entlastungen und Befreiungen sowie der Schaffung eines Fonds,
- Erweiterung der Finanzkompetenzen des Staatsrats und der Departemente,
- Subventionierung von Wohnungen mit medizinisch-sozialer Betreuung und von nicht subventionsfähigen Wohnflächen,
- Anpassung der Finanzierung und/oder Subventionierung von Planungsaufträgen durch den Kanton,
- Sistierung der Verfahren für eine Gesamtrevision der ZNP/KBZR von Blatten und Wiler (falls von einer oder beiden Gemeinden gewünscht) und gegebenenfalls Festlegung der Kriterien für eine Überarbeitung bzw. Koordination der Raumplanungsverfahren (Gesamt-/Teilrevisionen) aller Lötschentaler Gemeinden auf der Grundlage der durchzuführenden Analysen sowie der neu formulierten und anerkannten Bedürfnisse,
- Finanzierung und Subventionierung der im Nachgang zum Ereignis durchzuführenden Massnahmen in den Bereichen Gewässer- und Umweltschutz sowie
- Subventionierung einer temporären Planungs-, Führungs- und Koordinationsinstanz für den Wiederaufbau in Form der «Kommission für den Wiederaufbau von Blatten 2030».

Im Übrigen wird vorgeschlagen, den Beschluss über die Wohnbauhilfe sowie die Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik (Festlegung der PSRM-Zonen) anzupassen. Diese Anpassungen liegen in der Kompetenz des Staatsrates.

Das Schulangebot ist gewährleistet. Zurzeit besuchen alle Primarschülerinnen und -schüler des Lötschentals eine Schule. Die Gefahr, dass das Pflichtschulangebot in der Region verschwinden könnte, besteht folglich nicht. Entsprechend ist keine Änderung der Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates erforderlich, um dieses Ziel zu garantieren.

Schliesslich ermächtigte der Staatsrat die Gemeindeverwaltung von Blatten am 16. Juli 2025 u. a., ihre Geschäfte ausserhalb des Gemeindegebiets zu führen. Ferner beauftragte er den Gemeinderat, ein Minimum an öffentlichen Dienstleistungen zu erbringen und dafür gegebenenfalls eine Prioritätenordnung festzulegen. Dieser Entscheid wird im «Dekret zum Wiederaufbau von Blatten» umgesetzt werden.

* * *

ANHANG 1: ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE VON DEN GEMEINDEN BLATTEN UND WILER ERLITTENEN SCHÄDEN

- Zerstörung des Dorfs Blatten, des ganzen Weilers Ried/Oberried und eines Teils des Weilers Wyssried
- Zerstörung der landwirtschaftlichen Nutzflächen rund um Blatten, Ried, Wyssried, Tennmatten, Tänn und Wiäschunmatten sowie aller Ställe der Landwirtschaftsbetriebe von Blatten, Ried, Tennmatten und Wiäschunmatten
- Vollständige Zerstörung der Brücken und Übergänge über die Lonza im Dorf Blatten und im Weiler Ried, Brücken über den Birchbach und den Nästbach
- Zerstörung der Haupttrinkwasserleitungen, die das Dorf Blatten und alle Weiler, d. h. Ried/Oberried, Wyssried und Eisten, versorgen
- Zerstörung sämtlicher Abwasserleitungen im Dorf Blatten bis zur ARA Balistadel sowie der beiden Gebäude der ARA Balistadel. Die wenigen noch existierenden Gebäude im Dorf Blatten und in den Weilern Eisten und Wyssried können aus diesem Grund nicht mehr genutzt werden. Die Alpen Telli, Fafler, Gletscher und Gugginen, die alle in diesem Jahr ans Abwassernetz der Gemeinde Blatten angeschlossen wurden, können ebenfalls nicht genutzt werden.
- Die Kantonsstrasse von Wiler «Tänn» nach Blatten – Fafleralp und Wyssried ist ebenso wie die Galerie «Bletzun» zerstört.
- Schutzwälder «Bellwadwald», «Nästwald», «Bleetsuwald», «Oberriedwald» sowie «Brand- und Firtwald» ganz oder teilweise zerstört
- Verwüstung der renaturierten Zone «Teiffu Mattä» (durch die Aufstauung der Lonza hat sich dort ein See gebildet)
- Auswirkungen auf zahlreiche unbegebar oder unzugänglich gewordene Wanderwege
- Folgen für die gesamte Tourismusregion Lötschental, weil drei Hotels ebenfalls vollständig zerstört wurden

Bestandsaufnahme der Gemeinde Blatten vom Juli 2025